

Alte Richtlinien mit Stand 01.07.2016

Neue Richtlinien zum 01.06.2019

**Änderungen sind gelb unterlegt.**

## Gemeinsame Richtlinien

**des Jugendamtes des Kreises Steinfurt  
sowie der Jugendämter der Städte  
Emsdetten, Greven, Ibbenbüren und Rheine  
für die Wirtschaftliche Jugendhilfe  
einschließlich der Kostenheranziehung**

**des Jugendamtes des Kreises Steinfurt  
sowie der Jugendämter der Städte  
Emsdetten, Greven, Ibbenbüren und Rheine  
für die Wirtschaftliche Jugendhilfe  
**einschließlich der Kostenheranziehung****

**1. Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in geeigneten  
Formen der Familienpflege gemäß § 32 SGB VIII**

Die Pflegeeltern erhalten in der Regel ein monatliches Pflegegeld in Höhe von 80 v. H. des durch Ministerialerlass festgesetzten Pauschalbetrages für die Vollzeitpflege in der maßgeblichen Altersstufe.

**1. Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in geeigneten  
Formen der Familienpflege gemäß § 32 SGB VIII**

Die Pflegeeltern erhalten in der Regel ein monatliches Pflegegeld in Höhe von 80 v. H. des durch Ministerialerlass festgesetzten Pauschalbetrages für die Vollzeitpflege in der maßgeblichen Altersstufe.

**2. Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege  
nach § 33 SGB VIII und § 35 a II Nr. 3 SGB VIII**

2.1 Erstausstattungsbeihilfe

(1) Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird innerhalb eines Jahres nach Aufnahme eines Pflegekin- des in die Pflegefamilie eine Erstausstattungsbeihilfe zur Anschaffung von Bekleidung, Bettwäsche, Mobiliar und anderen Gegenständen des persönlichen Bedarfs gewährt.

**2. Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege  
nach § 33 SGB VIII und § 35 a II Nr. 3 SGB VIII**

2.1 Erstausstattungsbeihilfe

(1) Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird innerhalb eines Jahres nach Aufnahme eines Pflegekin- des in die Pflegefamilie eine Erstausstattungsbeihilfe zur Anschaffung von Bekleidung, Bettwäsche, Mobiliar und anderen Gegenständen des persönlichen Bedarfs gewährt.

Alte Richtlinien mit Stand 01.07.2016	Neue Richtlinien zum 01.06.2019 <i>Änderungen sind gelb unterlegt.</i>
---------------------------------------	---

<p>(2) Die Beihilfe beträgt maximal das 3fache der durch Ministerialerlass festgesetzten materiellen Aufwendungen für die Vollzeitpflege in der 3. Altersstufe. Sie wird im Rahmen dieser Höchstbetragsförderung auf den von der zuständigen Sozialfachkraft des Jugendamtes als notwendig anerkannten Bedarf und Betrag begrenzt.</p> <p>(3) Die zweckentsprechende Verwendung der Erstausstattungsbeihilfe ist in geeigneter Weise zu belegen.</p>	<p>(2) Die Beihilfe beträgt maximal das 3fache der durch Ministerialerlass festgesetzten materiellen Aufwendungen für die Vollzeitpflege in der 3. Altersstufe. Sie wird im Rahmen dieser Höchstbetragsförderung auf den von der zuständigen Sozialfachkraft des Jugendamtes als notwendig anerkannten Bedarf und Betrag begrenzt.</p> <p>(3) Die zweckentsprechende Verwendung der Erstausstattungsbeihilfe ist in geeigneter Weise zu belegen.</p>
<p>2.2 <u>Weihnachtsbeihilfe</u></p> <p>Weihnachtsbeihilfe wird in Höhe von 50,00 € gewährt, sofern dem Pflegekind eine derartige Zuwendung nicht bereits durch Dritte (z. B. durch den Arbeitgeber) gewährt wird.</p>	<p>2.2 <u>Weihnachtsbeihilfe</u></p> <p>Weihnachtsbeihilfe wird in Höhe von 50,00 € gewährt, <del>sofern dem Pflegekind eine derartige Zuwendung nicht bereits durch Dritte (z. B. durch den Arbeitgeber) gewährt wird.</del></p>
<p>2.3 <u>Ferienbeihilfe</u></p> <p>Pro Kalenderjahr wird pro Pflegekind eine Ferienbeihilfe in Höhe von pauschal 200,00 € gewährt. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Pflegegeld für den Monat Juli.</p>	<p>2.3 <u>Ferienbeihilfe</u></p> <p>Pro Kalenderjahr wird pro Pflegekind eine Ferienbeihilfe in Höhe von pauschal 200,00 € gewährt. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Pflegegeld für den Monat Juli.</p>
<p>2.4 <u>Beihilfe aus besonderen Anlässen</u></p> <p>2.4.1 <u>Einschulung</u></p>	<p>2.4 <u>Beihilfe aus besonderen Anlässen</u></p> <p>2.4.1 <u>Einschulung</u></p>

Alte Richtlinien mit Stand 01.07.2016	Neue Richtlinien zum 01.06.2019 <i>Änderungen sind gelb unterlegt.</i>
<p>Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird anlässlich der Einschulung des Pflegekindes eine Beihilfe in Höhe von 100,00 € gewährt. Ein Belegnachweis ist nicht erforderlich.</p>	<p>Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird anlässlich der Einschulung des Pflegekindes eine Beihilfe in Höhe von 100,00 € gewährt. Ein Belegnachweis ist nicht erforderlich.</p>
<p>2.4.2 <u>Taufe / Erstkommunion / Konfirmation / Schulentlassung</u></p> <p>Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird anlässlich der Taufe, Erstkommunion, Konfirmation oder Schulentlassung des Pflegekindes eine Beihilfe in Höhe der durch Ministerialerlass festgesetzten Kosten der Erziehung bei der Vollzeitpflege gewährt. Ein Belegnachweis ist nicht erforderlich.</p>	<p>2.4.2 <u>Taufe / Erstkommunion / Konfirmation / Schulentlassung</u></p> <p>Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird anlässlich der Taufe, Erstkommunion, Konfirmation oder Schulentlassung des Pflegekindes eine Beihilfe in Höhe der durch Ministerialerlass festgesetzten Kosten der Erziehung bei der Vollzeitpflege gewährt. Ein Belegnachweis ist nicht erforderlich.</p>
<p>2.4.3 <u>Klassenfahrten</u></p> <p>Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern werden die Kosten für Klassenfahrten entsprechend der geltenden Regelung im SGB XII übernommen. Die Dauer der Klassenfahrt und die Höhe der Kosten sind in geeigneter Weise zu belegen.</p>	<p>2.4.3 <u>Klassenfahrten</u></p> <p><b>Die Kosten der Klassenfahrten sind in voller Höhe zu übernehmen.</b> Die Dauer der Klassenfahrt und die Höhe der Kosten sind in geeigneter Weise zu belegen.</p>
<p>2.5 <u>Sehhilfen (Brillen / Kontaktlinsen)</u></p> <p>Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird bei der notwendigen Beschaffung einer Sehhilfe eine Beihilfe bis zur Höhe von 75 Euro gewährt. Ein Belegnachweis ist erforderlich.</p>	<p>2.5 <u>Sehhilfen (Brillen / Kontaktlinsen)</u></p> <p>Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird bei der notwendigen Beschaffung einer Sehhilfe eine Beihilfe bis zur Höhe von 75 Euro gewährt. Ein Belegnachweis <b>und der Ablehnungsbescheid der Krankenkasse</b> ist erforderlich.</p>

Alte Richtlinien mit Stand 01.07.2016	Neue Richtlinien zum 01.06.2019 <i>Änderungen sind gelb unterlegt.</i>
---------------------------------------	---

<p>2.6 <u>Startbeihilfe bei Verselbständigung</u></p> <p>Auf formlosen Antrag wird bei Bezug einer eigenen Wohnung im Rahmen der Verselbständigung in der Regel eine Beihilfe in Höhe des durch Ministerialerlass festgesetzten Pauschalbetrages für die Vollzeitpflege in der 3. Altersstufe gewährt.</p>	<p>2.6 <u>Startbeihilfe bei Verselbständigung</u></p> <p>Auf formlosen Antrag wird bei Bezug einer eigenen Wohnung im Rahmen der Verselbständigung in der Regel eine Beihilfe in Höhe des durch Ministerialerlass festgesetzten Pauschalbetrages für die Vollzeitpflege in der 3. Altersstufe gewährt, <i>sofern eine vergleichbare Sozialleistung nicht von anderer Stelle gewährt werden kann. Diese muss bei der entsprechenden Stelle beantragt werden.</i></p>
<p>2.7 <u>Übernahme von Elternbeiträgen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)</u></p> <p>Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird der von diesen nach dem KiBiz zu entrichtende Elternbeitrag übernommen.</p>	<p>2.7 <u>Übernahme von Elternbeiträgen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)</u></p> <p>Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird der von diesen nach dem KiBiz zu entrichtende Elternbeitrag übernommen.</p>
<p>2.8 <u>Altersvorsorge und Unfallversicherung</u></p> <p>Gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die lfd. Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.</p> <p>Für die <u>Alterssicherung</u> wird die Hälfte des niedrigsten Beitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung (2016: 42,08 €) berücksichtigt. Berechtigt ist jede Pflegeperson, die aufgrund der Ausübung der Pflege</p>	<p>2.8 <u>Altersvorsorge und Unfallversicherung</u></p> <p>Gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die lfd. Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.</p> <p>Für die <u>Alterssicherung</u> wird die Hälfte des niedrigsten Beitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung <i>(2016: 42,08 €)</i> berücksichtigt. Berechtigt ist jede Pflegeperson, die aufgrund der Ausübung der Pflege</p>

Alte Richtlinien mit Stand 01.07.2016

Neue Richtlinien zum 01.06.2019

*Änderungen sind gelb unterlegt.*

keiner bzw. maximal einer Halbtagsbeschäftigung nachgeht. Gefördert werden nachgewiesene Beitragszahlungen für kapitalbildende Lebens- oder Rentenversicherungen (z. B. Riesterrenten). Bei der nachzuweisenden Alterssicherung muss vertraglich sichergestellt sein, dass die Ansprüche nicht vor dem Erreichen des frühesten Zeitpunkts der gesetzlichen Altersgrenze fällig werden. Jede Pflegeperson ist einmal anspruchsberechtigt; jedoch nicht für jedes Pflegekind, wenn sie mehrere Pflegekinder betreut. Die Zahlungen sind jährlich nachzuweisen.

Für eine Unfallversicherung wird für jede Pflegeperson der nachgewiesene Versicherungsbeitrag bis max. 10,00 € pro Monat pro Person übernommen. Die Zahlungen sind jährlich nachzuweisen.

Halten sich mehrere Kinder in einer Pflegefamilie auf, werden die Beiträge zur Altersvorsorge und für die Unfallversicherung nur einmal pro Pflegeperson übernommen.

2.9 Übernahme von Kosten der Nachbetreuung bei vorausgegangenen Hilfen gem. § 33 SGB VIII und § 35 a II Nr. 3 SGB VIII

(1) In begründeten Fällen werden die Kosten einer Nachbetreuung durch die Pflegeeltern (§ 33 oder § 35 a stationär) pauschal vergütet, soweit eine Beratung und Unterstützung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht ausreicht.

keiner bzw. maximal einer Halbtagsbeschäftigung nachgeht. Gefördert werden nachgewiesene Beitragszahlungen für kapitalbildende Lebens- oder Rentenversicherungen (z. B. Riesterrenten). Bei der nachzuweisenden Alterssicherung muss vertraglich sichergestellt sein, dass die Ansprüche nicht vor dem Erreichen des frühesten Zeitpunkts der gesetzlichen Altersgrenze fällig werden. Jede Pflegeperson ist einmal anspruchsberechtigt; jedoch nicht für jedes Pflegekind, wenn sie mehrere Pflegekinder betreut. Die Zahlungen sind jährlich nachzuweisen.

Für eine Unfallversicherung wird für jede Pflegeperson der nachgewiesene Versicherungsbeitrag bis max. 10,00 € pro Monat pro Person übernommen. Die Zahlungen sind jährlich nachzuweisen.

Halten sich mehrere Kinder in einer Pflegefamilie auf, werden die Beiträge zur Altersvorsorge und für die Unfallversicherung nur einmal pro Pflegeperson übernommen.

2.9 Übernahme von Kosten der Nachbetreuung bei vorausgegangenen Hilfen gem. § 33 SGB VIII und § 35 a II Nr. 3 SGB VIII

(1) In begründeten Fällen werden die Kosten einer Nachbetreuung durch die Pflegeeltern (§ 33 oder § 35 a stationär) pauschal vergütet, soweit eine Beratung und Unterstützung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht ausreicht.

Alte Richtlinien mit Stand 01.07.2016	Neue Richtlinien zum 01.06.2019 <i>Änderungen sind gelb unterlegt.</i>
---------------------------------------	---

<p>(2) Der Umfang der Nachbetreuung ist im Hilfeplan festzuschreiben.</p> <p>(3) Die Pauschale beträgt monatlich 100,00 €.</p> <p>(4) Die maximale Förderungsdauer beträgt 6 Monate.</p>	<p>(2) Der Umfang der Nachbetreuung ist im Hilfeplan festzuschreiben.</p> <p>(3) Die Pauschale beträgt monatlich 100,00 €.</p> <p>(4) Die maximale Förderungsdauer beträgt 6 Monate.</p>
	<p><b>2.10 Beihilfe zur Erhaltung der Arbeitsmotivation</b></p> <p>Zur Erhaltung der Arbeitsmotivation wird dem jungen Menschen im Rahmen der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag aus dem Einkommen eine Beihilfe in Höhe von mindestens 50,00 € gewährt. Diese wird direkt bei der Kostenbeitragsermittlung berücksichtigt.</p> <p>Jugendlichen oder junge Volljährigen, die ausschließlich Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld von der Agentur für Arbeit haben, wird zur Erhaltung der Arbeitsmotivation eine Beihilfe in Höhe von 50,00 € monatlich gewährt. Sofern die BAB-/ABG-Leistung niedriger ist als 50,00 €, wird eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen BAB-/ABG-Leistung gewährt.</p>
<p>2.10 <u>Härtefallregelung</u></p> <p>Weitergehende Leistungen sind im Einzelfall möglich, soweit sie notwendig sind.</p>	<p><b>2.11</b> <u>Härtefallregelung</u></p> <p>Weitergehende Leistungen sind im Einzelfall möglich, soweit sie notwendig sind.</p>
<p>2.11 <u>Besonderheiten bei der Hilfestellung außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks</u></p>	<p><b>2.12</b> <u>Besonderheiten bei der Hilfestellung außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks</u></p>

Alte Richtlinien mit Stand 01.07.2016	Neue Richtlinien zum 01.06.2019 <b>Änderungen sind gelb unterlegt.</b>
---------------------------------------	---

<p>Wird die Hilfe außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks gewährt, gelten abweichend von den vorstehenden Regelungen diejenigen des Jugendamtsbezirks am Sitz der Pflegestelle im Sinne des § 33 SGB VIII.</p>	<p>Wird die Hilfe außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks gewährt, gelten abweichend von den vorstehenden Regelungen diejenigen des Jugendamtsbezirks am Sitz der Pflegestelle im Sinne des § 33 SGB VIII.</p>
<p><b>3. Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII und nach § 35 a II Nr. 4 SGB VIII</b></p> <p>3.1 <u>Erstausstattungsbeihilfe / Bekleidungsbeihilfe</u></p> <p>(1) Auf formlosen Antrag der Einrichtung gemäß § 34 SGB VIII kann bei erstmaliger Aufnahme eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen eine Erstausstattungsbeihilfe zur Anschaffung von Bekleidung gewährt werden.</p> <p>Daneben können in gleicher Weise Bekleidungsbeihilfen aus besonderen Anlässen gewährt werden. Insgesamt sollen die Regelungen der Entgeltkommission Jugendhilfe NRW gelten.</p> <p>(2) Die zweckentsprechende Verwendung der Erstausstattungsbeihilfe ist in geeigneter Weise zu belegen.</p>	<p><b>3. Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII und nach § 35 a II Nr. 4 SGB VIII</b></p> <p>3.1 <u>Erstausstattungsbeihilfe / Bekleidungsbeihilfe</u></p> <p>(1) Auf formlosen Antrag der Einrichtung gemäß § 34 SGB VIII kann bei erstmaliger Aufnahme eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen eine Erstausstattungsbeihilfe zur Anschaffung von Bekleidung gewährt werden.</p> <p>Daneben können in gleicher Weise Bekleidungsbeihilfen aus besonderen Anlässen gewährt werden. Insgesamt sollen die Regelungen der Landeskommission Jugendhilfe NRW gelten.</p> <p>(2) Die zweckentsprechende Verwendung der Erstausstattungsbeihilfe ist in geeigneter Weise zu belegen.</p>
<p>3.2 <u>Weihnachtsbeihilfe</u></p> <p>Weihnachtsbeihilfe wird in Höhe von 50,00 € gewährt, sofern dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen eine derartige Zuwendung nicht bereits durch Dritte (z. B.</p>	<p>3.2 <u>Weihnachtsbeihilfe</u></p> <p>Weihnachtsbeihilfe wird in Höhe von 50,00 € gewährt, <b>sofern dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen eine derartige Zuwendung nicht bereits durch Dritte (z. B.</b></p>

Alte Richtlinien mit Stand 01.07.2016	Neue Richtlinien zum 01.06.2019 <i>Änderungen sind gelb unterlegt.</i>
---------------------------------------	---

durch den Arbeitgeber) gewährt wird.	<i>durch den Arbeitgeber) gewährt wird.</i>
<p>3.3 <u>Klassenfahrten</u></p> <p>Die Kosten der Klassenfahrten sind in voller Höhe zu übernehmen.</p>	<p>3.3 <u>Klassenfahrten</u></p> <p>Die Kosten der Klassenfahrten sind in voller Höhe zu übernehmen. <i>Die Dauer der Klassenfahrt und die Höhe der Kosten sind in geeigneter Weise zu belegen.</i></p>
<p>3.4 <u>Sehhilfen (Brillen / Kontaktlinsen)</u></p> <p>Auf formlosen Antrag der Einrichtung wird bei der notwendigen Beschaffung einer Sehhilfe eine Beihilfe bis zur Höhe von 75 Euro gewährt. Ein Belegnachweis ist erforderlich.</p>	<p>3.4 <u>Sehhilfen (Brillen / Kontaktlinsen)</u></p> <p>Auf formlosen Antrag der Einrichtung wird bei der notwendigen Beschaffung einer Sehhilfe eine Beihilfe bis zur Höhe von 75 Euro gewährt. Ein Belegnachweis <i>und der Ablehnungsbescheid der Krankenkasse</i> ist erforderlich.</p>
<p>3.5 <u>Startbeihilfe bei Verselbständigung</u></p> <p>Auf formlosen Antrag wird bei Bezug einer eigenen Wohnung im Rahmen der Verselbständigung in der Regel eine Beihilfe in Höhe des durch Ministerialerlass festgesetzten Pauschalbetrages für die Vollzeitpflege in der 3. Altersstufe gewährt.</p>	<p>3.5 <u>Startbeihilfe bei Verselbständigung</u></p> <p>Auf formlosen Antrag wird bei Bezug einer eigenen Wohnung im Rahmen der Verselbständigung in der Regel eine Beihilfe in Höhe des durch Ministerialerlass festgesetzten Pauschalbetrages für die Vollzeitpflege in der 3. Altersstufe gewährt, <i>sofern eine vergleichbare Sozialleistung nicht von anderer Stelle gewährt werden kann. Diese muss bei der entsprechenden Stelle beantragt werden.</i></p>
	<p><u>3.6 Beihilfe zur Erhaltung der Arbeitsmotivation</u></p> <p><i>Zur Erhaltung der Arbeitsmotivation wird dem jungen Menschen im Rahmen der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag aus dem Einkommen eine Beihilfe in Höhe von mindestens 50,00 € gewährt. Diese wird di-</i></p>

Alte Richtlinien mit Stand 01.07.2016	Neue Richtlinien zum 01.06.2019 <i>Änderungen sind gelb unterlegt.</i>
---------------------------------------	---

	<p>rekt bei der Kostenbeitragsermittlung berücksichtigt.</p> <p>Jugendlichen oder junge Volljährigen, die ausschließlich Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld von der Agentur für Arbeit haben, wird zur Erhaltung der Arbeitsmotivation eine Beihilfe in Höhe von 50,00 € monatlich gewährt. Sofern die BAB-/ABG-Leistung niedriger ist als 50,00 €, wird eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen BAB-/ABG-Leistung gewährt.</p>
<p>3.6 <u>Härtefallregelung</u></p> <p>Weitergehende Leistungen sind im Einzelfall möglich, soweit sie notwendig sind.</p>	<p><b>3.7</b> <u>Härtefallregelung</u></p> <p>Weitergehende Leistungen sind im Einzelfall möglich, soweit sie notwendig sind.</p>
<p>3.7 <u>Besonderheiten bei der Hilfestellung außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks</u></p> <p>Wird die Hilfe außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks gewährt, gelten abweichend von den vorstehenden Regelungen diejenigen des Jugendamtsbezirks am Sitz der Einrichtung im Sinne des § 34 SGB VIII.</p>	<p><b>3.8</b> <u>Besonderheiten bei der Hilfestellung außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks</u></p> <p>Wird die Hilfe außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks gewährt, gelten abweichend von den vorstehenden Regelungen diejenigen des Jugendamtsbezirks am Sitz der Einrichtung im Sinne des § 34 SGB VIII.</p>
<p><b>4. Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Form intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII</b></p> <p>Ist die Hilfe mit einer Unterbringung außerhalb des Elternhauses in einer Einrichtung oder einer sonstigen Betreuten Wohnform im Sinne des § 34 SGB VIII verbunden, sind die</p>	<p><b>4. Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Form intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII</b></p> <p>Ist die Hilfe mit einer Unterbringung außerhalb des Elternhauses in einer Einrichtung oder einer sonstigen Betreuten Wohnform im Sinne des § 34 SGB VIII verbunden, sind die</p>

Alte Richtlinien mit Stand 01.07.2016	Neue Richtlinien zum 01.06.2019 <i>Änderungen sind gelb unterlegt.</i>
---------------------------------------	---

Ziffern 3.1 bis 3.6 entsprechend anzuwenden.	Ziffern 3.1 bis 3.8 entsprechend anzuwenden.
Redaktioneller Hinweis: Diese Regelung wird nur noch für Betreuungen in Pflegefamilien nach § 33 und § 35 a stationär SGB VIII benötigt und wurde daher unter Punkt 2.9 bei den Leistungen für Pflegekinder aufgenommen.	<del>Redaktioneller Hinweis: Diese Regelung wird nur noch für Betreuungen in Pflegefamilien nach § 33 und § 35 a stationär SGB VIII benötigt und wurde daher unter Punkt 2.9 bei den Leistungen für Pflegekinder aufgenommen.</del>
<b>6. Leistungen bei der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII</b>  Ist die Hilfe in einer der Hilfeformen der §§ 33 bis 35 a II Nr. 3 oder 4 SGB VIII ausgestaltet, sind die vorstehenden Ziffern, die für diese Hilfeform gelten, entsprechend anzuwenden.	<b>5. Leistungen bei der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII</b>  Ist die Hilfe in einer der Hilfeformen der §§ 33 bis 35 a II Nr. 3 oder 4 SGB VIII ausgestaltet, sind die vorstehenden Ziffern, die für diese Hilfeform gelten, entsprechend anzuwenden.
<b>7. Heranziehung zu den Kosten</b>  Die Heranziehung zu den Kosten gemäß §§ 91 ff. SGB VIII erfolgt nach Maßgabe der entsprechenden "Empfehlungen" der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen sowie der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung.  Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:  Die Ermittlung der Kostenbeiträge erfolgt nach dem Zuflussprinzip.	<del><b>7. Heranziehung zu den Kosten</b>  Die Heranziehung zu den Kosten gemäß §§ 91 ff. SGB VIII erfolgt nach Maßgabe der entsprechenden "Empfehlungen" der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen sowie der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung.  Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:  Die Ermittlung der Kostenbeiträge erfolgt nach dem Zuflussprinzip.</del>
7.1 <u>Heranziehung Minderjähriger / junger Volljähriger mit eigenem Einkommen</u>	<del>7.1 <u>Heranziehung Minderjähriger / junger Volljähriger mit eigenem Einkommen</u></del>

Die Berechnung des Kostenbeitrages Jugendlicher und junger Volljähriger erfolgt entsprechend **§ 94 Abs. 6 SGB VIII**.

Weihnachts- und Urlaubsgeld werden bei der Ermittlung des Kostenbeitrages nicht als Einkommen berücksichtigt.

**Zur Erhaltung der Arbeitsmotivation ist dem jungen Menschen mindestens ein mtl. Betrag von 50,00 € zu belassen.**

Jugendliche oder junge Volljährigen, die ausschließlich Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld von der Agentur für Arbeit wird **zur Erhaltung der Motivation** eine Zuwendung in Höhe von **50,00 €** gewährt. Zusätzlich werden Fahrtkosten und Arbeitsmittel auf Nachweis in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, nicht jedoch in Höhe der in den BAB- bzw. ABG-Leistungen enthaltenen Pauschalen.

Sofern die BAB-/ABG-Leistung niedriger ist als **50,00 €**, wird eine Zuwendung in Höhe der tatsächlichen BAB-/ABG-Leistung ausgezahlt.

Anspruch auf Bekleidungsgeld und Taschengeld (nach Altersstaffelung) besteht neben der o. g. Berechnung und wird bei Hilfen in Einrichtungen spitz ausgezahlt. Bei Pflegeverhältnissen nach § 33 SGB VIII sind diese Beträge bereits im Pflegegeld enthalten.

~~Die Berechnung des Kostenbeitrages Jugendlicher und junger Volljähriger erfolgt entsprechend **§ 94 Abs. 6 SGB VIII**.~~

~~Weihnachts- und Urlaubsgeld werden bei der Ermittlung des Kostenbeitrages nicht als Einkommen berücksichtigt.~~

~~**Zur Erhaltung der Arbeitsmotivation ist dem jungen Menschen mindestens ein mtl. Betrag von 50,00 € zu belassen.**~~

~~Jugendliche oder junge Volljährigen, die ausschließlich Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld von der Agentur für Arbeit wird **zur Erhaltung der Motivation** eine Zuwendung in Höhe von **50,00 €** gewährt. Zusätzlich werden Fahrtkosten und Arbeitsmittel auf Nachweis in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, nicht jedoch in Höhe der in den BAB- bzw. ABG-Leistungen enthaltenen Pauschalen.~~

~~Sofern die BAB-/ABG-Leistung niedriger ist als **50,00 €**, wird eine Zuwendung in Höhe der tatsächlichen BAB-/ABG-Leistung ausgezahlt.~~

~~Anspruch auf Bekleidungsgeld und Taschengeld (nach Altersstaffelung) besteht neben der o. g. Berechnung und wird bei Hilfen in Einrichtungen spitz ausgezahlt. Bei Pflegeverhältnissen nach § 33 SGB VIII sind diese Beträge bereits im Pflegegeld enthalten.~~

7.2 Leistungen an Minderjährige / junge Volljährige in eigener Wohnung mit Sicherstellung des Lebensunterhaltes über SGB VIII und stundenweise abgerechneter Betreuung

Neben dem Stundensatz für die Betreuung des/der Jugendlichen / jungen Volljährigen werden die Lebenshaltungskosten in Höhe des Bedarfs nach dem SGB II getragen. Die Übernahme höherer Lebenshaltungskosten erscheint nicht sinnvoll, da die betroffenen Jugendlichen nach Beendigung der Jugendhilfe häufig ihren Lebensunterhalt ganz oder zumindest teilweise über Leistungen nach dem SGB II sicherstellen müssen. Daneben bieten viele Träger innerhalb einer Einrichtung die o. g. Betreuungsformen gleichzeitig nach §§ 27 ff. SGB VIII und nach § 67 SGB XII an. In solchen Einrichtungen ist es Jugendlichen / jungen Volljährigen nur schwer zu vermitteln, wenn Jugendhilfeempfängern ein erheblich höheres Einkommen verbleibt.

Auch im Rahmen der Jugendhilfe werden daher in diesen Fällen Lebenshaltungskosten bzw. Kostenbeitrag wie folgt berechnet:

- Lebensunterhalt:  
 Regelleistung nach SGB II  
 + ggf. Mehrbedarf nach SGB II  
 + angemessene Mietkosten  
 + angemessene Heizkosten

~~7.2 Leistungen an Minderjährige / junge Volljährige in eigener Wohnung mit Sicherstellung des Lebensunterhaltes über SGB VIII und stundenweise abgerechneter Betreuung~~

~~Neben dem Stundensatz für die Betreuung des/der Jugendlichen / jungen Volljährigen werden die Lebenshaltungskosten in Höhe des Bedarfs nach dem SGB II getragen. Die Übernahme höherer Lebenshaltungskosten erscheint nicht sinnvoll, da die betroffenen Jugendlichen nach Beendigung der Jugendhilfe häufig ihren Lebensunterhalt ganz oder zumindest teilweise über Leistungen nach dem SGB II sicherstellen müssen. Daneben bieten viele Träger innerhalb einer Einrichtung die o. g. Betreuungsformen gleichzeitig nach §§ 27 ff. SGB VIII und nach § 67 SGB XII an. In solchen Einrichtungen ist es Jugendlichen / jungen Volljährigen nur schwer zu vermitteln, wenn Jugendhilfeempfängern ein erheblich höheres Einkommen verbleibt.~~

~~Auch im Rahmen der Jugendhilfe werden daher in diesen Fällen Lebenshaltungskosten bzw. Kostenbeitrag wie folgt berechnet:~~

- ~~Lebensunterhalt:  
 Regelleistung nach SGB II  
 + ggf. Mehrbedarf nach SGB II  
 + angemessene Mietkosten  
 + angemessene Heizkosten~~

<p>Alte Richtlinien mit Stand 01.07.2016</p>	<p>Neue Richtlinien zum 01.06.2019  <del>Änderungen sind gelb unterlegt.</del></p>
<p>Verfügt der/die Jugendliche / junge Volljährige über eigenes Einkommen, wird ein Kostenbeitrag entsprechend der Regelungen nach dem SGB II ermittelt.</p> <p>Auch hier sollen Einkünfte aus Weihnachts- und Urlaubsgeld unberücksichtigt bleiben.</p>	<p><del>Verfügt der/die Jugendliche / junge Volljährige über eigenes Einkommen, wird ein Kostenbeitrag entsprechend der Regelungen nach dem SGB II ermittelt.</del></p> <p><del>Auch hier sollen Einkünfte aus Weihnachts- und Urlaubsgeld unberücksichtigt bleiben.</del></p>
<p><b>8. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Richtlinien treten am <b>01.07.2016</b> in Kraft. Zugleich treten alle bis dahin geltenden Richtlinien und Regelungen für den gesamten vorstehenden Regelungsbereich außer Kraft.</p>	<p><b>6. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Richtlinien treten am <b>01.06.2019</b> in Kraft. Zugleich treten alle bis dahin geltenden Richtlinien und Regelungen für den gesamten vorstehenden Regelungsbereich außer Kraft.</p>